

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Untere Altstadt III“ in Tauberbischofsheim (Sanierungssatzung „Untere Altstadt III“)

vom 26. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 26.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Stadt Tauberbischofsheim wird das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet förmlich festgelegt, das im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt wird:
Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan der KE, Originalmaßstab 1:1.500, mit Datum vom 24.05.2023 eingezeichnete Abgrenzungslinie.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.
- (2) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Untere Altstadt III“ in Tauberbischofsheim.
- (3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Sanierung „Untere Altstadt III“ in Tauberbischofsheim wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Tauberbischofsheim, 26.07.2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.